Grabungsvertrag

zwischen der Stadt Einbeck
vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Kopka
Teichenweg 1
37574 Einbeck

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und .....
.....
.....
.....

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind archäologische Grabungsarbeiten bei Baumaßnahmen der Stadt Einbeck.

1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Das umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären:

- Begleitung des Mutterbodenabtrages der o. g. Fläche durch archäologisches Fachpersonal
- Wissenschaftliche Dokumentation (Plana und Profile) und Bergung evtl. auftretender Befunde und Funde nach anerkannten Standards (vgl. „Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland“ (Stand: 04/2006); "Richtlinien zur Dokumentation Archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen" (Stand 08/2017) des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege; verbindlich gelten die „Dokumentationsrichtlinien für archäologische Ausgrabungen“ der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck nach dem aktuellsten Stand).
- Tachymetrische dreidimensionale Einmessung der Befunde
- Archivgerechte Aufbereitung der Grabungsdokumentation (inkl. Einpflegen der Vermessungsdaten in den bereits bestehenden Grabungsplan (ACAD 2012), Benennen/Beschriften der Digital-/Analogfotos nach den Vorgaben der UDSchB)
- Magazingerechte Verpackung der Funde (inkl. Beschriften nach den Vorgaben der UDSchB)
- Vorlage eines Grabungsberichtes

Erforderliche maschinelle Erdarbeiten werden durch den Auftraggeber gestellt bzw. durch ein durch ihn beauftragtes Bauunternehmen erbracht.

2. Grundlagen des Vertrags

Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes - bei nicht auflösbaren Widersprüchen - in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

1. die Regelungen dieses Vertrages,
2. die Regelungen des Werkvertragsrechts des BGB,
3. die Unterlagen der Angebotsaufforderung vom 25.11.2026,
4. das Angebot des Auftragnehmers.

3. Archäologische Projektleitung

3.1 Die archäologische Projektleitung liegt bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Archäologische Denkmalpflege der Stadt Einbeck), die örtliche Grabungsleitung übernimmt der Auftragnehmer. Die ständige Anwesenheit der örtlichen Grabungsleitung auf der Ausgrabung ist zwingend erforderlich.

3.2 Für den reibungslosen Ablauf der Grabungsarbeiten sind gute Deutschkenntnisse der örtlichen Grabungsleitung erforderlich. Das übrige Grabungsteam hat deutsch in Wort und Schrift ausreichend zu beherrschen.

4. Projektleitung des Auftragnehmers

4.1 Der Projektleiter (örtliche Grabungsleitung) des Auftragnehmers hat insbesondere die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Er nimmt an den erforderlichen Besprechungen mit dem Auftraggeber, den fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teil.

4.2 Der Auftragnehmer darf die örtliche Grabungsleitung nur bei berechtigtem Interesse auswechseln. Die Auswechslung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers; die Zustimmung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden. Unabhängig davon ist die Ablösung der bisherigen örtlichen Grabungsleitung gegenüber dem Auftraggeber nur

wirksam, wenn sie mit der schriftlichen Benennung einer neuen örtlichen Grabungsleitung verbunden wird. Der Auftragnehmer wird die örtliche Grabungsleitung oder andere Mitarbeiter innerhalb einer Frist von zwei Wochen auswechseln, wenn der Auftraggeber dies begründet fordert. Die Bestellung eines Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Nachfolger hat eine vergleichbare Erfahrung und fachliche Qualifikation vorzuweisen, was durch geeignete Nachweise (Nachweis Berufsqualifikation, Lebenslauf, Projektreferenzliste) darzulegen ist.

5. Grabungstechnik und Grabungsdokumentation

Alle Arbeiten müssen gemäß den Empfehlungen des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland (Stand April 2006) (http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf), sowie nach den "Richtlinien zur Dokumentation Archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen" (Stand August 2017) des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/download/110131/Richtlinien_zur_Dokumentation_Archaeologischer_Massnahmen_Ausgrabungen_in_Niedersachsen_August_2017.pdf) durchgeführt werden; verbindlich gelten die „Dokumentationsrichtlinien für archäologische Ausgrabungen“ der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck nach dem aktuellen Stand zu Beginn der jeweiligen Grabungsmaßnahme (https://www.einbeck.de/dokumentationsrichtlinien). Abweichungen davon bedürfen der Rücksprache und ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

6. Grabungspersonal

6.1 Die geforderten Qualifikationen sind nachzuweisen. Das Grabungsteam besteht aus einem Archäologen/ einer Archäologin mit Schwerpunkt Vorgeschichte und/oder Hochmittelalter als örtlicher Grabungsleitung, mindestens einem geprüften Grabungstechniker/ einer geprüften Grabungstechnikerin (Abschluss gemäß RGK-Richtlinien oder Fachhochschulabschluss Grabungstechnik), Grabungsfacharbeiter/-innen und Grabungshelfern/ Grabungshelferinnen. Die örtliche Grabungsleitung (ein Archäologe/

eine Archäologin mit Schwerpunkt Vorgeschichte und/oder Hochmittelalter) als auch die/der verantwortliche Grabungstechniker/in müssen bei Angebotsabgabe benannt werden.

6.2 Es ist erforderlich, dass die örtliche Grabungsleitung durchgängig während der Grabungsarbeiten auf der Grabungsfläche anwesend ist. Bei Abwesenheit ist ein gleichwertiger, im Zuge der Angebotsabgabe vorab benannter Vertreter als örtliche Grabungsleitung vom Auftragnehmer zu stellen. Desgleichen gilt für die Position des verantwortlichen Grabungstechnikers/ Grabungstechnikerin. Das übrige Fachpersonal mit mindestens dreimonatiger Grabungserfahrung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten namentlich zu benennen und die geforderten Qualifikationen nachzuweisen.

6.3 Der/die mit der örtlichen Grabungsleitung betraute Archäologe/Archäologin muss einen fachspezifischen Hochschulabschluss (M.A./Master oder höher – Hauptfach Ur- und Frühgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, prähistorische Archäologie oder Archäologie des Mittelalters, mit Schwerpunkt Vorgeschichte und/oder Hochmittelalter), mehrmonatige Erfahrungen in Grabungstechnik und Vermessung, mindestens zwölfmonatige Berufserfahrung nach Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses (M.A.) sowie mindestens sechsmonatige Erfahrung in der Leitung von Ausgrabungen auf metallzeitlichen sowie hochmittelalterlichen Fundplätzen, insbesondere Siedlungsfundplätzen, nachweisen. Zudem müssen Grundkenntnisse in Geologie und Bodenkunde vorhanden sein, ausreichende Erfahrungen auf Ausgrabungen in Gebieten mit ähnlichen Bodenverhältnissen werden vorausgesetzt. Die/der verantwortliche Grabungstechniker/in muss einen Abschluss gemäß RGK-Richtlinien oder Fachhochschulabschluss Grabungstechnik, mindestens zwölfmonatige Berufserfahrung nach Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses und mindestens sechsmonatige Erfahrung als verantwortliche/r Grabungstechniker/in bei Ausgrabungen auf metallzeitlichen sowie hochmittelalterlichen Fundplätzen, insbesondere Siedlungsfundplätzen nachweisen.

7. Grabungsausstattung

7.1 Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Feld- und Innendienstarbeiten erforderliche grabungstechnische, fotografische, zeichnerische und vermessungstechnische Ausrüstung muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. Der Einsatz von Maßnahmen, die dem zügigen Fortgang der archäologischen Arbeiten dienen

(u. a. tachymetrische Einmessung, GNSS-Vermessung, Fotogrammetrie), wird vorausgesetzt.

7.2 Ebenso sind für die Baustelleneinrichtung (Bauwagen, Baustellentoilette, Abdeckfolien, Grabungszelte, Verbrauchsmaterialien etc.) sowie alle zum Ausgrabungsablauf benötigten technischen Hilfsgeräte (Metallsuchgeräte, Bohrstock, Pumpen usw.) während der gesamten Grabungszeit vom Auftragnehmer vorzuhalten.

8. Zeitliche Vorgaben

8.1 Der Auftragnehmer hat einen Terminplan vorzulegen, der die Beendigung der jeweiligen Grabungsarbeiten ermöglicht. Die darin festgelegten Fristen sind verbindlich.

8.2 Zeichnet sich ab, dass der Termin für die Beendigung der Grabungsarbeiten überschritten wird, so hat der Auftragnehmer dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um Terminverzuge aufzuholen.

8.3 Der Grabungsbericht und die vollständige Dokumentation sowie die Funde sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Feldarbeit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck zu übergeben.

9. Vertragsstrafe

9.1 Bei schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Überschreitung von Vertragsterminen gemäß Nr. 8.1 hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der verzugsbedingten Überschreitung

- bei Zwischenterminen: 0,1 v. H. der Auftragssumme netto,
- beim Termin zur Beendigung: 0,2 v. H. der Auftragssumme netto.

9.2. Die vorstehenden Vertragstrafen werden insgesamt auf 10,0 v. H. der Auftragssumme netto begrenzt. Sonn- und Feiertage, an denen nach den vertraglichen Vereinbarungen auch während des Verzuges keine Leistungserbringung zu erfolgen hat, bleiben bei der

Berechnung der Vertragsstrafe unberücksichtigt.

9.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

10. Abstimmung

Bei fehlender Befundlage entscheidet der Auftraggeber in Rücksprache mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde über die Fortsetzung und den Umfang der Untersuchungen in dem entsprechenden Bereich. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den vom Auftraggeber oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer einmal wöchentlich an einer Besprechung im Beisein des Auftraggebers und der Unteren Denkmalschutzbehörde teilzunehmen; unabhängig davon schuldet der Auftragnehmer die Teilnahme an Besprechungen, soweit dies zur vertrags- oder ordnungsgemäßen Durchführung der Grabungsarbeiten erforderlich ist. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer bei der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen zu berücksichtigen.

12. Berichtspflichten

12.1 Dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde ist einmal pro Woche der aktuelle Grabungsstand mündlich darzulegen.

12.2 Es ist ein Tagebuch entsprechend den Vorgaben der Dokumentationsrichtlinien täglich zu führen und wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.

12.3 Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Stundennachweise

nachzuweisen und zu diesem Zwecke Zeitaufstellungen zu führen, aus denen sich die tätig gewordenen Personen sowie die exakte Dauer und Art der Tätigkeit ergeben. Die Stundennachweise sind mindestens einmal wöchentlich dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.

12.4 Wöchentlich müssen vom Auftragnehmer die bislang entstandenen Kosten beziffert, die voraussichtliche Kostenentwicklung abgeschätzt und die weitere Zeitplanung dargelegt werden.

12.5 Vier Wochen nach Abschluss der Feldarbeiten ist dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde ein qualifizierter Kurzbericht u. a. mit Nennung der Befundarten, Zeitstellung, besonderen Funden vorzulegen.

13. Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der Auftragnehmer seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Nachunternehmer) zulässig. Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem Auftraggeber, soweit es um die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers geht.

15. Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit- und Sicherungsbestimmungen des Baugewerbes sind einzuhalten. Tiefreichende Befundausschachtungen müssen vom Auftragnehmer entsprechend abgesichert werden.

16. Eingriffsrechte/Abbruchklausel

16.1 Nach fachlicher Begutachtung durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde kann der Auftraggeber aus wissenschaftlicher als auch aus finanziellen Gründen jederzeit Einfluss auf den Umfang der Befunduntersuchungen nehmen.

16.2 Sofern während der Ausgrabung keine relevanten Befunde mehr vorliegen und somit keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind, kann die Maßnahme nach Begutachtung durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde jederzeit vom Auftraggeber abgebrochen werden. Ein Vergütungsanspruch für ggf. nicht mehr zu untersuchende Teilflächen ergibt sich daraus nicht.

17. Nachbesserung

Falls bei den nach Grabungsende durchgeführten Bauarbeiten nicht untersuchte Restbefunde in den Untersuchungsarealen auftreten, in denen die Befunde vollständig zu untersuchen waren, sind diese durch den Auftragnehmer auf eigene Rechnung unverzüglich nachzuarbeiten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbearbeitung zu setzen.

18. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den im Leistungsverzeichnis angebotenen Preisen. Zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

19. Rechnungsstellung/Abrechnung

19.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen, jedenfalls kalendermonatlich, für nachgewiesene Leistungen Rechnungen zu stellen.

19.2 Der Auftragnehmer hat prüfbare Rechnungen einzureichen. Diesen sind Nachweise beizufügen, denen der Auftraggeber entnehmen kann, dass der Auftragnehmer den behaupteten Leistungsstand erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand nachzuweisen und zu diesem Zwecke die gemäß Nr. 12.3 abgezeichneten Stundennachweise in Fotokopie seinen Rechnungen beizufügen.

19.3 Im Zuge der Maßnahme eingereichte Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Leistungsempfänger
- Auftragsnummer und Datum des Auftrages
- Bezeichnung und Ort der Maßnahme
- Fundstellennummer
- Zeitraum der Ausführung
- Arbeits- und Stundennachweise
- Name und vollständige Anschrift des Auftragnehmers inkl. Steuernummer
- Konto, auf das die Zahlungen zu leisten sind
- Datum, Unterschrift

19.4 Rechnungsdoppel sind mit Stempelaufdruck Duplikat/Kopie zu kennzeichnen.

19.5 Zwischenrechnungen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber eingereicht werden.

19.6 Die ordnungsgemäß erstellten Rechnungen werden binnen 4 Wochen nach Eingang bei dem Auftraggeber fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein durch den Auftragnehmer

anzugebendes Konto.

20. Sicherheitseinbehalt

20.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 20 Prozent der geprüften Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Der Sicherheitseinbehalt dient zur Sicherstellung,

- dass dem Auftraggeber bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde fristgerecht ein Abschlussbericht und die vollständige Dokumentation inkl. der Funde übergeben werden.
- falls bei den nach Grabungsende durchgeführten Bauarbeiten nicht untersuchte Restbefunde in den Untersuchungsarealen auftreten, in denen die Befunde vollständig zu untersuchen waren. In dem Fall müssen diese vom Auftragnehmer unverzüglich nachgearbeitet werden.

20.2 Der Sicherheitseinbehalt wird ausgezahlt, wenn durch den Auftraggeber bzw. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Abnahme der Leistungen erklärt wurde.

21. Abnahme

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn dem Auftraggeber bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde fristgerecht ein Abschlussbericht und die vollständige Dokumentation einschließlich der Funde übergeben wurden und eine Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

22. Versicherung

22.1 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

- für Personenschäden 2,0 Mio. Euro

- für sonstige Schäden (Sach- und / oder Vermögensschäden) 2,0 Mio. Euro

22.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben.

23. Haftung

23.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

23.2 Der Auftragnehmer haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

23.3 Für sonstige schuldhafte Vertragsverletzungen des Auftragnehmers, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der vereinbarten Haftpflichtversicherungssummen.

24. Verschwiegenheit

24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Vorhaben (einschließlich der Inhalte der vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen).

24.2 Erhaltene Unterlagen dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Einsicht gewährt werden.

24.3 Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber.

25. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich über die Stadt Einbeck. Anfragen von Medienvertretern sind unverzüglich an die Stadt Einbeck weiterzuleiten.

26. Beendigung und Kündigung

26.1 Sofern während der Ausgrabung keine relevanten Befunde mehr vorliegen und somit keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind, kann die Maßnahme nach Begutachtung durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde jederzeit vom Auftraggeber abgebrochen werden. Ein Vergütungsanspruch für ggf. nicht mehr zu untersuchende Teilflächen ergibt sich daraus nicht.

26.2 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

26.3 Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgibt, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt ferner vor, wenn der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

26.4 Wird der Vertrag vom Auftraggeber durch Kündigung aus wichtigem Grunde beendet, ohne dass der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat, oder den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich

abgeschlossenen, für den Auftraggeber verwertbaren und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

26.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

27. Herausgabe und Zurückbehaltungsrechte

27.1 Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne, Berichte, Dokumentationen und Unterlagen sowie Funde sind dem Auftraggeber auf deren Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

27.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit nicht ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht besteht.

28. Nutzungsrecht

28.1 An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht.

28.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

28.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der

Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

28.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Auftraggeber.

28.5 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

29. Streitigkeiten, Gerichtsstand, Erfüllungsort

29.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

29.2 Soweit die Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung vorliegen, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers.

29.3 Der Erfüllungsort ist Einbeck.

30. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen und -ergänzungen

30.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung

dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

30.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festzulegen. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung.

Einbeck, der _____ _____

Ort, Datum

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

René Kopka _____ _____

Auftraggeber Auftragnehmer